

**Betriebssatzung**  
**des Kreises Olpe für den Eigenbetrieb Kreiswerke Olpe (KWO) vom 28.10.2008 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 23.03.2010**

Aufgrund der §§ 5 und 53 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.S. 646), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 24. Juni 2008 (GV. NRW. S. 514) in Verbindung mit § 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juni 2008 (GV. NRW S. 514), und der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.11.2004 (GV. NRW S. 644) zuletzt geändert durch Artikel I der Verordnung zur Änderung von Rechtsverordnungen auf dem Gebiet des Gemeindefinanzrechts vom 05.08.2009 (GV. NRW S. 438), hat der Kreistag des Kreises Olpe am 22.09.2008/14.12.2009/22.03.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1  
Gegenstand des Eigenbetriebes

- (1) Die Kreiswerke Olpe werden als Eigenbetrieb des Kreises Olpe auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und den Bestimmungen dieser Betriebssatzung geführt.
- (2) Zweck des Eigenbetriebes ist die Durchführung folgender Aufgaben:
  - a) Gewinnung, Aufbereitung, Speicherung, Verteilung und die Lieferung von Trink- und Brauchwasser an die Abnehmer gemäß Allgemeiner Bedingungen der Kreiswerke.
    - aa) Feuerlöschwasser wird nur in der benötigten Menge des Grundschatzes geliefert, sofern die Kreiswerke dazu in der Lage sind und hygienische Gründe dem nicht entgegen sprechen. Die Lieferung von Wasser für den Objektschutz bedarf einer besonderen Vereinbarung mit den Abnehmern.
    - bb) Abnehmer sind die Städte und Gemeinden bzw. deren wirtschaftliche Unternehmen sowie die Wasserbeschaffungsverbände und Verbrauchergemeinschaften. Diesen obliegt die Versorgung der Endverbraucher. Mit Zustimmung der Abnehmer können die Kreiswerke auch Endverbraucher beliefern.
    - cc) Die Kreiswerke werden im Betriebszweig Gewinnung, Aufbereitung, Speicherung, Verteilung und Lieferung von Trink- und Brauchwasser nach dem Kostendeckungsprinzip geführt. Gewinne werden nicht abgeführt. Überschüsse sind entweder zur Senkung der Wasserpreise zu verwenden oder an die Wasserabnehmer zurück zu vergüten.
  - b) Zentrale Verwaltung, Bewirtschaftung und Entwicklung des immobilien Vermögens des Kreises Olpe, insbesondere von Gebäuden einschließlich der diesen zugeordneten Grundstücke (Gebäudemanagement)
  - c) Bau und Unterhaltung der Kreisstraßen
- (3) Der Eigenbetrieb stellt sicher, dass das Sondervermögen vorrangig zur Erfüllung des jeweiligen öffentlichen Zwecks genutzt werden kann. Falls der öffentliche Zweck dauerhaft entfällt oder wirtschaftlicher anderweitig sichergestellt werden kann, entscheidet der Kreistag bzw. im Rahmen der Wertgrenzen die jeweiligen Organe nach den Bestimmungen dieser Betriebssatzung über den anderweitigen Einsatz oder die Verwertung des betroffenen Vermögens.

§ 2  
Name des Eigenbetriebes

Der Eigenbetrieb führt den Namen „Kreiswerke Olpe“ (KWO).

## § 3

## Betriebsleitung

- (1) Der Kreistag bestellt zur Leitung der Kreiswerke Olpe einen kaufmännischen und einen technischen Betriebsleiter. Der Landrat regelt im Sinne der Vorschriften der EigVO NRW in einer Dienstanweisung für die Betriebsleitung weitere Einzelheiten zur Betriebsführung. Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen der kaufmännischen und der technischen Betriebsleitung entscheidet der Landrat.
- (2) Der Eigenbetrieb wird von der Betriebsleitung selbständig geleitet, soweit nicht durch Rechtsvorschriften, insbesondere durch die Kreisordnung, die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung oder durch diese Satzung etwas anderes bestimmt ist. Der Betriebsleitung obliegt die laufende Betriebsführung. Dazu gehören alle Maßnahmen, die zur Erfüllung der Aufgaben des Betriebes und zu seiner Aufrechterhaltung laufend notwendig sind. Sie umfasst insbesondere Einsatz des Personals, Anordnungen über Instandsetzung und Erweiterung der Betriebsanlagen, Bestellung von Rohstoffen, sonstige Materialbeschaffungen, Betriebsmittel und Fremdleistungen.
- (3) Die Betriebsleitung ist für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebes verantwortlich.

## § 4

## Betriebsausschuss

- (1) Der Betriebsausschuss besteht aus 14 stimmberechtigten Mitgliedern, von denen zwei Beschäftigte des Eigenbetriebes sind. Die Beschäftigten des Eigenbetriebes werden nach den Vorschriften des § 114 Abs. 3 der Gemeindeordnung NW in Verbindung mit der Wahlordnung für Eigenbetriebe vorgeschlagen und vom Kreistag gewählt. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu wählen. Die in den Betriebsausschuss gewählten Bediensteten und sachkundigen Bürger haben im Ausschuss die gleiche Rechtsstellung wie die Kreistagsmitglieder.
  - (2) Das Recht der Fraktionen, die im Betriebsausschuss nicht vertreten sind, ein Kreistagsmitglied oder einen sachkundigen Bürger, der dem Kreistag angehören kann, als Mitglied mit beratender Stimme für den Betriebsausschuss zu benennen, bleibt unberührt.
  - (3) Der Betriebsausschuss entscheidet in den Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und die Eigenbetriebsverordnung übertragen sind. Darüber hinaus entscheidet der Betriebsausschuss in den ihm vom Kreistag ausdrücklich übertragenen Aufgaben sowie in den folgenden Fällen:
    - a) Zustimmung zu Verträgen, wenn der Wert im Einzelfalle den Betrag von 50.000 EURO übersteigt; ausgenommen sind Geschäfte der laufenden Betriebsführung insbesondere Aufträge für Arbeiten, Lieferungen und Leistungen über 50.000 EURO, soweit entsprechende Mittel im Wirtschaftsplan zur Verfügung stehen oder der Betriebsausschuss die Maßnahme bzw. Beschaffung grundsätzlich beschlossen hat (Projektbeschluss). Über die Vergabe von Aufträgen über 5.000 EURO ist der Betriebsausschuss regelmäßig zu informieren. Die Zuständigkeit des Kreistages bleibt unberührt.
    - b) Stundung von Zahlungsverpflichtungen, wenn sie im Einzelfall 5.000 EURO übersteigen,
    - c) Erlass und Niederschlagungen von Forderungen, wenn sie im Einzelfall 1.000 EURO übersteigen.
  - (4) Der Betriebsausschuss berät alle Angelegenheiten vor, die vom Kreistag zu entscheiden sind. Er entscheidet in den Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Kreistages unterliegen, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet. Im Fällen äußerster Dringlichkeit kann der Landrat mit einem Mitglied des Betriebsausschusses entscheiden. § 50 Abs. 3 KrO gilt entsprechend.
  - (5) In Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Betriebsausschusses unterliegen, entscheidet, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet, der Landrat im Einvernehmen mit einem Mitglied des Betriebsausschusses.
  - (6) Für den Betriebsausschuss gelten die Vorschriften der Geschäftsordnung für den Kreistag des Kreises Olpe, soweit diese Satzung keine besondere Bestimmung enthält.
-

- (7) An den Beratungen des Betriebsausschusses nimmt die Betriebsleitung teil. Sie ist berechtigt und auf Verlangen des Betriebsausschusses verpflichtet, ihre Ansicht zu einem Punkt der Tagesordnung darzulegen.

§ 5  
Kreistag

Der Kreistag entscheidet in den Angelegenheiten, die ihm durch die Kreisordnung und die Eigenbetriebsverordnung vorbehalten sind.

§ 6  
Landrat

- (1) Im Interesse der Einheitlichkeit der Verwaltungsführung kann der Landrat der Betriebsleitung Weisungen erteilen.
- (2) Die Betriebsleitung hat den Landrat in wichtigen Angelegenheiten der Kreiswerke rechtzeitig zu unterrichten und ihm auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Der Landrat bereitet im Benehmen mit der Betriebsleitung die Vorlagen für den Betriebsausschuss und den Kreistag vor.
- (3) Glaubt die Betriebsleitung, nach pflichtigem Ermessen die Verantwortung für die Durchführung einer Weisung des Landrates nicht übernehmen zu können und führt ein Hinweis auf entgegenstehende Bedenken der Betriebsleitung nicht zu einer Änderung der Weisung, so hat sie sich an den Betriebsausschuss zu wenden. Wird keine Übereinstimmung zwischen dem Betriebsausschuss und dem Landrat erzielt, so ist die Entscheidung des Kreisausschusses herbeizuführen.

§ 7  
Kämmerer

Die Betriebsleitung hat dem Kämmerer den Entwurf des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses, die Zwischenberichte, die Ergebnisse der Betriebsstatistik und die Kostenrechnung zuzuleiten; sie hat ihm ferner auf Anforderung alle sonstigen finanzwirtschaftlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 8  
Personalangelegenheiten

- (1) Der Landrat ist Dienstvorgesetzter der Betriebsleitung und der Bediensteten des Eigenbetriebes.
- (2) Die Beschäftigten werden auf Vorschlag der Betriebsleitung nach den für den Kreis Olpe allgemein geltenden Bestimmungen eingestellt, befördert / höher gruppiert und entlassen.  
§ 13 Abs. 2 der Hauptsatzung des Kreises Olpe bleibt unberührt.
- (3) Bei den Kreiswerken beschäftigte Beamten werden in den Stellenplan des Kreises Olpe aufgenommen und in der Stellenübersicht des Eigenbetriebes vermerkt.

§ 9  
Vertretung der Kreiswerke

- (1) Die Betriebsleitung vertritt den Kreis Olpe in Angelegenheiten der Kreiswerke, die ihrer Entscheidung oder der Entscheidung des Betriebsausschusses unterliegen. In den übrigen Angelegenheiten der Kreiswerke vertritt der Landrat den Kreis.
- (2) Die Vertretungsberechtigten und Beauftragten sowie der Umfang ihrer Vertretungsbefugnis werden in den Verkündungsblättern des Kreises Olpe gemäß der jeweils gültigen Hauptsatzung für den Kreis Olpe bekannt gemacht.

- (3) Die Betriebsleitung unterzeichnet unter dem Namen der Kreiswerke Olpe ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses, wenn die Angelegenheit ihrer Entscheidung unterliegt. Die übrigen Bediensteten zeichnen stets „Im Auftrag“.

§ 10  
Wirtschaftsjahr

Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 11  
Stammkapital

Das Stammkapital der Kreiswerke Olpe beträgt 25.100.000 EURO.

§ 12  
Wirtschaftsplan

- (1) Der Eigenbetrieb hat vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Dieser besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht.
- (2) Der Wirtschaftsplan ist in die Bereiche Wasserversorgung, Gebäudewirtschaft/-management und Bauhof/Kreisstraßen aufzuteilen. Es sind getrennte Vermögens- und Erfolgsrechnungen für die jeweiligen Bereiche zu erstellen.
- (3) Ausgaben für verschiedene Vorhaben des Vermögensplanes, die sachlich eng zusammenhängen, sind gegenseitig deckungsfähig. Mehrausgaben für Einzelvorhaben des Vermögensplanes, die 10 % des Ansatzes im Vermögensplan überschreiten, bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses; ausgenommen, es handelt sich um Beträge, die unterhalb von 25.500,- EURO liegen.

§ 13  
Zwischenberichte

Die Betriebsleitung hat den Landrat und den Betriebsausschuss vierteljährlich einen Monat nach Quartalsende über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Ausführung des Vermögensplanes schriftlich zu unterrichten.

§ 14  
Jahresabschluss und Lagebericht

Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres von der Betriebsleitung aufzustellen und über den Landrat dem Betriebsausschuss vorzulegen.

§ 15  
Personalvertretung

Der Eigenbetrieb bleibt personalvertretungsrechtlich Teil der Dienststelle Kreisverwaltung Olpe, so dass der Personalrat des Kreises Olpe auch die Personalvertretung für den Eigenbetrieb übernimmt. Es gilt das Landespersonalvertretungsgesetz (LPVG).

§ 16  
Inkrafttreten

Diese Satzung in der Form der 1. Änderungssatzung vom 15.12.2009 tritt mit Wirkung vom 21.12.2009 in Kraft.  
Diese Satzung in der Form der 2. Änderungssatzung vom 23.03.2010 tritt einen Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. (Hinweis: Satzungsänderung wurde veröffentlicht am 30.und 31.03.2010)

---